

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Straßenschild für eine Ladezone in der Nymphenburger Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03247 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg am 24.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19691

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03247

Beschluss des Bezirksausschusses des 9. Stadtbezirkes - Neuhausen-Nymphenburg vom 28.04.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg hat am 24.11.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03247 beschlossen. In der Empfehlung wird eine Beschilderung mit einem Parkverbot und eine Markierung für die bestehende Ladezone in der Nymphenburgerstraße 145 gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Im Rahmen des Projektes „Radverkehr vom Rotkreuzplatz in die Innenstadt“ wurde vor einigen Jahren auf der Landshuter Allee, Ostseite, im Abschnitt zwischen Blumenburgstraße und Nymphenburger Straße ein neuer Radweg errichtet. Aufgrund dessen waren die dortigen Parkmöglichkeiten und die bestehende Ladezone entfallen. Um den Anwohner*innen und Gewerbetreibenden weiterhin ein Be- und Entladen zu ermöglichen, wurde in der Nymphenburger Straße, Südseite, östlich Landshuter Allee, auf ca. 20 m eine Ladezone mit einem eingeschränkten Haltverbot (Z. 286 StVO) und den Zusätzen „auf dem Seitenstreifen“ und „werktags Mo-Fr 7-17“ errichtet.

Mit der Beschilderung als eingeschränktes Haltverbot ist bereits ein Parkverbot vorhanden. Zur besseren Erkennbarkeit dieser Lieferzone in einer Hauptverkehrsstraße werden wir diese aber mit einer weißen Umrandung markieren lassen und seitlich den Schriftzug "LIEFERZONE" auf der Straße anbringen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03247 der Bürgerversammlung des 9. Stadtbezirkes - Neuhausen-Nymphenburg vom 24.11.2024 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Mit der Beschilderung der Lieferzone als eingeschränktes Haltverbot ist bereits ein Parkverbot vorhanden. Zur besseren Erkennbarkeit dieser Lieferzone wird diese mit einer weißen Umrandung markiert und seitlich der Schriftzug "LIEFERZONE" angebracht.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03247 der Bürgerversammlung des 9. Stadtbezirkes - Neuhausen-Nymphenburg am 24.11.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes - Neuhausen-Nymphenburg der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Leonie Lobinger

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐ Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.221

zur weiteren Veranlassung